

Projekt: Bergmannsseggen-Hugo Netzersatzanlage
Firma: K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Bergmannsseggen-Hugo,
Glückauf Str. 50, 31319 Sehnde
Standort: Region Hannover, Gemeinde Sehnde

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Errichtung der Netzersatzanlage erfolgt in einem vorhandenen Fördermaschinengebäude auf dem Betriebsgelände des Werkes Bergmannsseggen-Hugo.

Die Netzersatzanlage besteht im Wesentlichen aus:

- Einem Aggregat (Verbrennungs-Motor / Generator) im Gebäude 18, Nennspannung 6kV, Nennleistung 2 MW / 1.600 kWel.
- Einer Be- und Entlüftungsanlage im Gebäude 18
- Einer Abgasanlage mit Rußfilter und SCR-Kat im Gebäude 18 und einem 26m hohen Schornstein im Gebäude 20.
- Einer Kühlwasseranlage mit Tischkühler auf dem Dach des ehemaligen Haspelraumes, Gebäude 19.
- Einer Schaltanlage zur Steuerung und Regelung in der 6kV Zentrale „oben“, Gebäude Trafo.
- Einer Kraftstoffversorgung mit einer 65.000 Liter Tankanlage im Außenbereich mit AwSV Abfüllfläche sowie einem 1.000 Liter Vorratstank im Gebäude 18.
- Einen 4.000 Liter Harnstoff (Adblue oder besser bekannt als Urea) Vorratstank im Gebäudekeller, Gebäude 18.

Der Vorratstank wird ebenfalls auf dem Betriebsgelände errichtet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Netzersatzanlage wird auf dem bestehenden Betriebsgelände Bergmannsseggen-Hugo errichtet.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die Errichtung der Anlage erfolgt in einem bestehenden Gebäude auf dem Werksgelände Bergmannsseggen-Hugo. Durch das Vorhaben werden keine nennenswerten natürlichen Ressourcen genutzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die anfallenden Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen lärmbedingten Beeinträchtigungen auf angrenzende Wohnbebauung, da sich die Anlage innerhalb eines Gebäudes befindet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Beeinträchtigungen durch wassergefährdenden Stoffe werden mit Hilfe von technischen Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik vermieden.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

In der Umbau- bzw. Einbauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen (Abgase) kommen. Durch den Betrieb der Netzersatzanlage ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die angrenzende Wohnbebauung durch Abgase und wassergefährdende Stoffe zu rechnen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 17.08.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der	- Nicht bekannt.

durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH plant am Standort Bergmannsseggen-Hugo die Errichtung und Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 2 MW. Bei einem Ausfall des öffentlichen Stromnetzes soll die Anlage die Stromversorgung der essenziellen Anlagen im Werk sicherstellen.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die verwendeten wassergefährdenden Stoffe kann durch entsprechende technischen Vorkehrungen nach aktuellem Stand der Technik vermieden werden.

Da die Netzersatzanlage in einem bestehenden Fördermaschinengebäude auf dem Betriebsgelände Bergmannsseggen-Hugo errichtet und betrieben wird, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 22.08.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 